



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 9/2021**

**Koblenz, 22.12.2021**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
<b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule .....</b>	<b>174</b>
Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 16.12.2021.....	174
Ordnung des „Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung (IFW) im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 17.12.2021.....	178
<b>III. Lehr- und Studienangelegenheiten .....</b>	<b>181</b>
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 16.12.2021 .....	181
Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement sowie Gesundheits- und Sozialmanagement dual an der Hochschule Koblenz vom 15.12.2021 .....	182
Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 16. November 2021 .....	195
Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 16. November 2021 .....	201
Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 12.11.2020, in der ersetzenden Fassung vom 09.02.2021, in der Änderungsfassung vom 20.12.2021 .....	207
Ordnung zur Änderung der Anlage der Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit dem Schwerpunkt frühe Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 15.12.2021.....	213

## II. Organisation und Verfassung der Hochschule

### Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 16.12.2021

---

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 20. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 die folgende Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Präambel

Die Hochschule Koblenz mit ihren drei Standorten in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen bietet ein umfassendes Studienangebot. Neben der Lehre existiert auch eine langjährige Tradition aktiver Forschung in den verschiedenen Disziplinen. Um die Kooperation und Vernetzung der Forscher und Forscherinnen über Fächergrenzen hinweg zu befördern, hat der Senat der Hochschule Koblenz das „Forschungszentrum der Hochschule Koblenz“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Im Rahmen des Forschungszentrums werden Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz gefördert. Es ist eine fachbereichsübergreifende Plattform, welche die Aktivitäten und die Zusammenarbeit der forschenden Hochschulangehörigen unterstützt. Zudem wird der Wissens- und Technologietransfer in Lehre, Weiterbildung und Praxis gefördert. In Verbindung mit dem Forschungszentrum entsteht ein transdisziplinäres Graduiertenzentrum.

#### § 1 Definition und Zweck

(1) Ziel des Graduiertenzentrums ist die umfassende Förderung junger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, um sie damit auf anspruchsvolle Aufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten. Durch das Graduiertenzentrum werden hervorragende Bedingungen für eine (kooperative) Promotion und Post-Doc-Phase an der HS Koblenz geschaffen. Die Hochschule wird damit der zunehmenden Bedeutung postgradualer wissenschaftlicher Ausbildung und Qualifikation gerecht und stärkt sich im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Das Graduiertenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Als solches arbeitet es unter Verantwortung des Senats und dient folgenden Zwecken:

1. Schnittstelle zur Durchführung von kooperativen und nicht kooperativen Promotionen der HS Koblenz mit Universitäten,
2. Aufbau eines lebendigen, interdisziplinären Doktorandinnen- oder Doktoranden-Netzwerkes, eingebettet in das innovative Forschungsumfeld der Hochschule Koblenz,
3. Systematische Einbindung der Promovendinnen oder Promovenden in die Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz,
4. Förderung von Genderaspekten und Diversität in der Forschung und beim wissenschaftlichen Nachwuchs

(3) Im Rahmen des Graduiertenzentrums können fachspezifische Graduiertenkollegs entstehen.

## § 2 Aufgaben

(1) Das transdisziplinäre Graduiertenzentrum bietet überfachliche Beratung und ein überfachliches Qualifizierungsprogramm zu Wissenschaftspraxis, Forschungsmethodik und Kenntnissen der Wissenschaftslandschaft. Durch das Angebot spezifischer Module zur Erweiterung der Schlüsselqualifikationen, die im Rahmen einer Promotion von Bedeutung sind, werden die promovierenden Personen in ihren jeweiligen Promotionsvorhaben unterstützt. Das Graduiertenzentrum fungiert auch als Ombudsstelle bei schwerwiegenden Konflikten.

(2) Das Graduiertenzentrum hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Eigeninitiative und wissenschaftliche Selbständigkeit von Doktorandinnen oder Doktoranden zu fördern,
2. überfachliche Qualifizierungsangebote und Angebote zur Karriereplanung für Doktorandinnen oder Doktoranden zur Verfügung zu stellen,
3. die Internationalisierung der Promotionsphase zu unterstützen,
4. für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der wissenschaftlichen Qualifikationsphase Sorge zu tragen,
5. Antragstellerinnen oder Antragsteller über drittmittelfinanzierte Promotionsprogramme zu beraten.

(3) Die Angebote für promovierende Personen orientieren sich insbesondere an folgenden überfachlichen Themen:

1. Qualitative und quantitative Forschungsmethoden und gute wissenschaftliche Praxis,
2. Reputationsaufbau (Publizieren, Vorbereitung auf Beteiligungen an Tagungen und Kongressen, Vorbereitung auf Call for Paper-Beteiligungen, Vernetzung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu eigener Forschung),
3. Förderlandschaft und Drittmittelakquise,
4. Wissens- und Zeitmanagement,
5. Schlüsselqualifikationen (Präsentieren, Moderieren, Projektmanagement),
6. Wissenschaftslandschaft und Karriereoptionen.

(4) Für die Durchführung der operativen Aufgaben des Graduiertenzentrums trägt die Hochschule Koblenz Sorge, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

## § 3 Struktur

Das transdisziplinäre Graduiertenzentrum hat eine wissenschaftliche Leitung und einen Beirat.

## § 4 Wissenschaftliche Leitung

(1) Das Graduiertenzentrum erhält eine wissenschaftliche Leitung aus den Reihen der Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums oder anderer Personen, die Promotionen betreuen, in Form eines Tandems von zwei Professorinnen oder Professoren, von denen eine oder einer den Bereich der MINT-Fächer und eine oder einer den Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, bzw. auch der Kunst repräsentiert. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die wissenschaftliche Leitung ist für die operativen Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung verantwortlich, insbesondere für

- die Umsetzung der Aufgaben des Graduiertenzentrums,
- die Angebote für die Promovierenden,
- die Koordinierung des wissenschaftlichen Beirates
- die Beteiligung der Ombudsstelle gemäß § 7 bei schwerwiegenden Konflikten,
- das Aufnahmeverfahren der Promovendinnen oder Promovenden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Die Mitwirkung im transdisziplinären Graduiertenzentrum steht allen Absolventinnen oder Absolventen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule Koblenz offen, die aktuell an ihrer Dissertation arbeiten und an der Hochschule Koblenz fachlich betreut werden. Die Teilnahme und Mitwirkung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. Fachbereichsleitung.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben an der Hochschule Koblenz die Möglichkeit zur Einschreibung oder Registrierung als Promovierende der Hochschule Koblenz. Näheres regelt die Einschreibeordnung der Hochschule. Eingeschriebene Promovierende sind Mitglieder der Hochschule Koblenz und haben die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Registrierte Promovierende erhalten dagegen nur eingeschränkte Rechte, so zur Nutzung zentraler Hochschuleinrichtungen wie Bibliothek und Rechenzentrum.

(3) Von den Doktorandinnen und Doktoranden gem. Absatz 1, die auf Qualifikationsstellen beschäftigt werden, bei denen die Anfertigung der Promotion wesentlicher Bestandteil der Dienstaufgaben ist, wird mindestens ein Mitglied in den Beirat für die Dauer von zwei Jahren entsandt.

## **§ 6 Beirat**

(1) Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er besteht aus Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz, Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Partneruniversitäten sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Promovierenden.

(2) Er sichert:

1. die Qualität von Dissertationsvorhaben,
2. die Qualität der professoralen Begleitung,
3. die Angebotsqualität.

(3) Zu Mitgliedern des Beirates können Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die Promotionen betreuen, sowie Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren von Partneruniversitäten ernannt werden, ebenso die Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums. Die für die Forschung zuständige Vizepräsidentin oder der für die Forschung zuständige Vizepräsident ist geborenes Mitglied des Beirates, soweit sie oder er nicht selbst zur wissenschaftlichen Leitung gehört. Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Graduiertenzentrums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

(4) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Er beruft mindestens einmal pro Jahr zwecks Informationsaustauschs eine Versammlung aller betreuenden Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz ein.

(5) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahre durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule ernannt. Vorschlagsberechtigt ist der Senat der Hochschule Koblenz.

(6) Der wissenschaftliche Beirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

## **§ 7 Ombudsstelle**

Die nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis der DFG eingerichtete Ombudsstelle der Hochschule Koblenz vermittelt bei Schwierigkeiten und ist für die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit Promotionen zuständig.

## **§ 8 Berichterstattung im Senat**

Die Leitung des Graduiertenzentrums erstattet im Senat mindestens einmal jährlich Bericht.

**§ 9 Ermächtigung zum Erlass von Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten**

Die Leitung des Graduiertenzentrums kann im Benehmen mit dem Beirat Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten und Einrichtungen des Graduiertenzentrums erlassen.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 16.12.2021

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran  
Präsident der Hochschule Koblenz

## **Ordnung des „Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung (IFW) im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 17.12.2021**

---

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 die folgende Neufassung der Ordnung des Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Name und Sitz**

Das Institut führt den Namen „Institut für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung (IFW)“. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Koblenz gemäß § 90 HochSchG in der Verantwortung des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Das Institut hat den Zweck, in direkter Verzahnung von Wissenschaft und Lehre an der Hochschule Koblenz die Forschung und berufliche Weiterqualifizierung für soziale und pädagogische Handlungs- und Aufgabenfelder zu initiieren und zu fördern.

(2) Das Institut soll insbesondere:

- *sozialwissenschaftliche Forschung unterstützen und durchführen*
  - Unterstützung der Fachbereichsmitglieder bei der Drittmittel-Akquise für Projekte
  - Unterstützung bei der Antragstellung für Drittmittelforschung
  - Koordination von Projektanträgen zwischen Antragstellenden und der Abteilung Forschung und Transfer der Hochschule
  - Sichtung und Aufbereitung von Ausschreibungen und Calls for papers
  - Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  - Bildung von Forschungsschwerpunkten
  - Durchführung eigener Forschungsprojekte (anteilige Stellenfinanzierung über Projekte)
  - Begleitung/Betreuung von (kooperativen) Promotionen für Promovierende des Fachbereichs Sozialwissenschaften, z.B. im Rahmen von Promotionskollegs
- *Weiterbildung initiieren und durchführen*
  - Unterstützung der Fachbereichsmitglieder bei der Konzeptentwicklung (Planung) von Weiterbildungen und Fachtagungen
  - Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungen
  - Durchführung von Fachtagen (Praxistransfer)
  - Durchführung wissenschaftlicher Tagungen
- *Dissemination von Forschungsergebnissen des Instituts*

### **§ 3 Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsleitung
2. der Institutsrat

### **§ 4 Institutsleitung**

(1) Die Institutsleitung besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG RLP und einem Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG RLP. Die Besetzung erfolgt genderparitätisch. Bei Besetzung mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern wird gemäß § 3 Abs. 4 LGG bei Neubesetzung der Leitung der ungerade Sitz abwechselnd an die Geschlechter vergeben.

(2) Die Institutsleitung wählt aus ihrer Mitte eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden als Geschäftsführende Leitung und eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden als Stellvertretende Geschäftsführende Leitung.

(3) Die Geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte des dem Institut zugeordneten Personals.

(4) Die Institutsleitung wird vom Fachbereichsrat Sozialwissenschaften für die Dauer von 3 Jahren aus den Gruppen der Hochschullehrenden und der Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben gewählt.

(5) Beschlüsse der Institutsleitung bedürfen der einfachen Mehrheit der Leitungsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei Sitzungen der Institutsleitung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Institutsleitung tritt in der Regel dreimal pro Semester zusammen.

(7) Zu den Sitzungen der Institutsleitung wird rechtzeitig (mindestens drei Tage vorher) schriftlich eingeladen. Die Sitzungen werden protokolliert.

### **§ 5 Der Institutsrat**

(1) Der Institutsrat besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Institutsrats sind vom Fachbereichsrat Sozialwissenschaften auf die Dauer von drei Jahren gewählte mindestens drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden und eine Person aus der Gruppe der Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden. Die Institutsleitung kann dem Fachbereichsrat weitere Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden als Mitglieder des Institutsrats zur Wahl vorschlagen. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften ist ordentliches Mitglied des Institutsrats.

(3) Als außerordentliche Mitglieder des Institutsrats können Personen aus Forschung, Lehre, Praxis und interessierten gesellschaftlichen Kreisen aufgenommen werden, die sich für die Ziele und Zwecke des Instituts einsetzen. Außerordentliche Mitglieder des Institutsrats werden von der Institutsleitung auf die Dauer von drei Jahren im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Institutsrats beraten die Institutsleitung. Die ordentlichen Mitglieder des Institutsrats haben das Recht, Anträge zu stellen, über die die Institutsleitung abzustimmen hat. Die Mitglieder des Institutsrats sollen aktiv dazu beitragen, dass die Institutsleitung die Aufgaben des Instituts erfüllen kann.



## **§ 6 Sitzungen des Institutsrates**

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Institutsrates finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Institutsratssitzungen werden von der Institutsleitung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Institutsrats einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Den Vorsitz führt die Geschäftsführende Institutsleitung oder – im Falle der Verhinderung – die Stellvertretende Geschäftsführende Institutsleitung oder ein anderes Mitglied der Institutsleitung.
- (2) An den Sitzungen des Institutsrats können die Mitglieder der Institutsleitung teilnehmen.
- (3) Über die Sitzungen des Institutsrats ist ein von der Geschäftsführenden Institutsleitung oder der Stellvertretenden Geschäftsführenden Institutsleitung oder einer dazu bestimmten Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## **§ 7 Haushalt**

- (1) Das IFW verfügt nicht über einen selbständigen Haushalt. Dem IFW werden im Rahmen der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel Beschäftigte und Mittel in dem Umfang zugewiesen, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Ordnung des Instituts erforderlich sind. Der jeweils erforderliche Umfang wird im Rahmen der Zuständigkeiten im Einvernehmen zwischen Fachbereichsrat, Fachbereichsleitung und IFW-Leitung festgestellt.
- (2) Die Institutsleitung entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen und selbsterwirtschafteten Mittel und der Beschäftigten in eigener Verantwortung.
- (3) Die Institutsleitung erstattet dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 17.12.2021

Der Präsident der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

### III. Lehr- und Studienangelegenheiten

#### **Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 16.12.2021**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 67 Abs. 3, 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2018 vom 02.05.2018, S. 22), beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

#### Artikel 1

Die Einschreibeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Studierende in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen unter Beteiligung der Hochschule Koblenz sind Mitglieder der Hochschule Koblenz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Das Nähere ergibt sich aus § 67 Abs. 4 HochSchG.“

2. Nach § 8 wird § 8a wie folgt neu eingefügt:

#### **§ 8a Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Personen, die an einem kooperativen Promotionsverfahren an einer Hochschule mit Promotionsrecht in Kooperation mit der Hochschule Koblenz teilnehmen, können nach § 34 Abs. 7 HochSchG zusätzlich an der Hochschule Koblenz als kooperativ promovierende Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben werden und unterliegen danach den mit der Einschreibung verbundenen Rechten und Pflichten. § 1 Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) Personen nach Abs. 1, die sich nicht immatrikulieren, sollen an der Hochschule Koblenz registriert werden. Semesterbeiträge werden nicht erhoben, es sind lediglich die Gebühren gemäß Anlage 1 „Gebührentabelle“ zur Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(3) Die zur Antragstellung und für die Einschreibung bzw. Registrierung an der Hochschule Koblenz vorzulegenden Unterlagen werden über den Internetauftritt des Graduiertenzentrums der Hochschule Koblenz bekannt gegeben. Es gelten die Fristen gemäß § 5 Abs. 3.

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 16.12.2021

Der Präsident der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

## **Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement sowie Gesundheits- und Sozialmanagement dual an der Hochschule Koblenz vom 15.12.2021**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 17.11.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der „Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement sowie Forschungs- und Innovationsmanagement an der Hochschule Koblenz“ an der Hochschule Koblenz vom 01.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 142), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10.11.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2021 vom 30.11.2021, S. 108) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I Bezeichnungsänderung**

In der Überschrift und der Präambel der Ordnung wird jeweils die Bezeichnung „Gemeinsame Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement sowie Forschungs- und Innovationsmanagement an der Hochschule Koblenz“ durch die Bezeichnung „Gemeinsame Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement; sowie Gesundheits- und Sozialmanagement dual an der Hochschule Koblenz“ ersetzt.

### **Artikel II**

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält durch Ergänzung folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge

- Gesundheits- und Sozialmanagement,
- Logistik und E-Business,
- Management, Führung, Innovation,
- Sportmanagement,
- Forschungs- und Innovationsmanagement sowie
- Gesundheits- und Sozialmanagement dual.“

2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 3 mit folgendem Text neu eingefügt:

„Zugangsvoraussetzung zum Studium Gesundheits- und Sozialmanagement dual mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ist ein Vertrag zur Durchführung des dualen Studienganges Gesundheits- und Sozialmanagement (dual) mit einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für die Studiengänge „Gesundheits- und Sozialmanagement“, „Logistik und E-Business“, „Management, Führung, Innovation“ sowie „Sportmanagement“ sechs Semester und für die Studiengänge „Forschungs- und Innovationsmanagement“ sowie „Gesundheits- und Sozialmanagement dual“ sieben Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium in den Studiengängen „Gesundheits- und Sozialmanagement“, „Logistik und E-Business“, „Management, Führung, Innovation“ sowie „Sportmanagement“ eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points und in den Studiengängen „Forschungs- und Innovationsmanagement“ und „Gesundheits- und Sozialmanagement dual“ entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

4. Nach § 4 Abs. 2 wird § 4 Abs. 2b mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„Im Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement dual“ sind in der Regelstudienzeit sechs praktische Studienphasen enthalten. Diese umfassen Zeiträume von mindestens 4, 4, 6, 7, 13 und 9 Wochen. Die praktischen Studienphasen müssen bei einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang absolviert werden. § 4 Abs. 2 Satz 3 und Satz 6 sind nicht anwendbar. Einzelheiten regeln Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ und die Modulbeschreibung.“

5. § 13 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsamt fristgerecht in einfacher Ausfertigung in digitaler Form auf einem USB Datenträger zugehen.“

6. § 15 Abs (1) wird wie folgt geändert:

„Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“, „Logistik und E-Business“, „Management, Führung, Innovation“ und „Sportmanagement“ können max. 180 Credit-Points und in den Bachelorstudiengängen „Forschungs- und Innovationsmanagement“ und „Gesundheits- und Sozialmanagement dual“ können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.“

7. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt abgeändert:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind sowie folgende weiteren Leistungen erbracht wurden:

- im Studiengang „B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“ die Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
- im Studiengang „B.A. Logistik und E-Business“ die Leistungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
- im Studiengang „B.A. Management, Führung, Innovation“ die Leistungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8,
- im Studiengang „B.A. Sportmanagement“ die Leistung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4.
- im Studiengang „B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ die Leistungen gem. § 4 Abs. 2 a“
- im Studiengang „B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual“ die Leistungen gem. § 4 Abs. 2 b“

8. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

Soweit es sich um Leistungen im Studiengang B.A. Sportmanagement in den Modulen A S 11 bis 17 gem. Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ handelt, die außerhalb der Hochschule erbracht werden können, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss des Studiengangs (§ 5a).

Studierenden des Studienganges „Gesundheits- und Sozialmanagement dual“, die eine Berufsausbildung zur Kauffrau oder zum Kaufmann im Gesundheitswesen erfolgreich abgeschlossen haben, werden folgenden Module im Rahmen des Pauschalisierungsverfahrens angerechnet:

- AG 11 Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement (5 ECTS-Punkte)
- AG 15 Sozialmanagement (5 ECTS-Punkte)
- AG 12 Grundlagen der Gesundheitsökonomie (5 ECTS-Punkte)
- B 31 Kosten- und Leistungsrechnung (5 ECTS-Punkte)
- B 14 Überfachliche Qualifikationen (5 ECTS-Punkte)
- GSD 2 International Competence (dual) (5 ECTS-Punkte)“

### **Artikel III**

1. Die Anlage 1.3: Studienverlaufsplan B.A. Management, Führung, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

**Anlage 1.3: Studienverlaufsplan B.A. Management, Führung, Innovation**

Studienverlaufsplan											Studienbeginn
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											WS/SoSe
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL							Einfach
B 12		Informatik	5	PL							Einfach
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL							Einfach
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL							Einfach
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL							Einfach
A M 11		Grundlagen Innovation und Führung	5	PL							Einfach
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL						Einfach
B 22		Steuern	5		PL						Einfach
B 23		Statistik/Empirie	5		PL						Einfach
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL						Einfach
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL						Einfach
A M 12		Grundlagen Innovation und Geschäftsmodelle	5		PL						Einfach
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL					Einfach
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL					Einfach
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL					Einfach
A M 13		Vertiefung Planung: Agiles Innovations- und Projektmanagement	6			PL					Einfach
A M 14		Vertiefung Entscheidung: Organisationspsychologie und interdisziplinäre Perspektiven	6			PL					Einfach
B 41		Personalwirtschaft	5				PL				Einfach
B 42		Controlling	5				PL				Einfach
B 43		VWL	5				PL				Einfach
A M 15		Vertiefung Durchsetzung: Personalführung und Mitarbeiterkommunikation	5				PL				Einfach
A M 16		Vertiefung Kontrolle: Governance, Compliance und Wirtschaftsprüfung	5				PL				Einfach
A M 17		MFI-Praxisprojekte im Unternehmen	5				PL				Einfach
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	30					SL			-
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL		Einfach
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL		Einfach
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL		Einfach
TH		Bachelor-Thesis	12						PL		Dreifach
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL		Einfach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

2. Nach der Anlage 1.5. wird als Anlage 1.6. der „Studienverlaufsplan B. A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual“ mit folgender Fassung neu eingefügt:

## Anlage 1.6: Studienverlaufsplan B. A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual

		Studienverlaufsplan								Studienbeginn
		Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								WS
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL							5/174
B 12	Informatik	5	PL							5/174
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL							6/174
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL							5/174
AG 11	Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	5	PL							5/174
P 11	Praxisphase im Unternehmen	5	SL							-
B 21	Investition und Finanzierung	5		PL						5/174
B 22	Steuern	5		PL						5/174
B 24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL						2/174
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5		PL						5/174
AG 12	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	5		PL						5/174
GSD 1	Internationale Sprachkompetenz	2		PL						2/174
P 12	Praxisphase im Unternehmen	5		SL						-
B 23	Statistik/Empirie	5			PL					5/174
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL					5/174
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10			PL					10/174
AG 14	Krankenhausmanagement	5			PL					5/174
GSD 2	International Competence (dual)	5			PL					5/174
B 41	Personalwirtschaft	5				PL				5/174
B 42	Controlling	5				PL				5/174
B 43	VWL	5				PL				5/174
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3				PL				3/174
GSD 3	Praxismodul: Digitalisierung	5				SL				-
P 13	Praxisphase im Unternehmen	7				SL				-
AG 13	Sozialrecht/Sozialpolitik/Sozialwirtschaft	7					PL			7/174
AG 15	Sozialmanagement	5					PL			5/174
AG 16.1	Vertiefung GuS I (Wahlpflichtmodul)	5					PL			5/174
GSD 4	Praxismodul: Interkulturelle Handlungskompetenz im Gesundheits- und Sozialmanagement	5					SL			-
P 14	Praxisphase im Unternehmen	8					SL			-
B 61.1	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL		5/174
B 61.2	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL		5/174
B 61.3	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL		5/174
P15	Praxisphase im Unternehmen	15						SL		-
AG 16.2	Vertiefung GuS II (Wahlpflichtmodul)	5							PL	5/174
P 16	Praxisphase im Unternehmen	10							SL	-
GSD 5	Bachelor-Thesis im Unternehmen	12							PL	36/174
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3							PL	3/174

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

3. In den Anlagen 2.1 „Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“, 2.2 „Prüfungsplan B.A. Logistik und E-Business“, 2.4 „Prüfungsplan B.A. Sportmanagement“ und 2.5 „Prüfungsplan B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ wird bei Modul B 14 „Überfachliche Qualifikation“ die Prüfungsleistung Klausur durch die Prüfungsleistung „Assignment“ ersetzt und der Tabelleneintrag bei Art der Leistung von „K“ in „AS“ abgeändert.

4. Die Anlage 2.3: Prüfungsplan B.A. Management, Führung, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:



**Anlage 2.3: Prüfungsplan B.A. Management, Führung, Innovation**

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringe nde Leistung	Art der Leistung	Prüfun gsdau er (Min.)	Gewichtu ng in der Gesamtn ote
<b>1. Semester</b>								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz , Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	AS		5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A M 11		Grundlagen Innovation und Führung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
<b>2. Semester</b>								
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz , Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwah l lt. TSP I		7/174
A M 12		Grundlagen Innovation und Geschäftsmodelle	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MÜ		5/174
<b>3. Semester</b>								
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/174
A M 13		Vertiefung Planung: Agiles Innovations- und Projektmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HAM		6/174
A M 14		Vertiefung Entscheidung: Organisationspsychologie und interdisziplinäre Perspektiven	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	TP1: K TP2: HAM	120 (K)	6/174
<b>4. Semester</b>								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174

B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K		120	5/174
A M 15		Vertiefung Durchsetzung: Personalführung und Mitarbeiterkommunikation	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungs- und Kommunikationskompetenz	5	PL	K		120	5/174
A M 16		Vertiefung Kontrolle: Governance, Compliance und Wirtschaftsprüfung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	TP1: K	TP2: HAM	90 (K)	5/174
A M 17		MFI-Praxisprojekte im Unternehmen	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	PJ			5/174
<b>5. Semester</b>									
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz , interkulturelle Kompetenz	30	SL	PB			-
<b>6. Semester</b>									
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwah I lt. TSP II			5/174
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwah I lt. TSP II			5/174
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwah I lt. TSP II			5/174
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH			36/174
KO		Kolloquium zur Bachelor- Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	KO			3/174

**Hinweis:** TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

#### Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

**Teilstudienplan I (B 25 International Competence)**

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden

:

B 25 Internationale Kompetenzen				
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..03	Internationale Kompetenzen: Sprachen	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..04	International Competence: Internationalisierung und Diversität	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)**

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	4 SWS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
..10	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

5. Nach Anlage 2.5, Teilstudienplan II wird die Anlage 2.6: Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual“ inklusive Teilstudienpläne I bis IV wie folgt neu eingefügt:

## Anlage 2.6: Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>						
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL	K	90	5/174
B 12	Informatik	5	PL	K	90	5/174
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL	K	180	6/174
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL	K	150	5/174
AG 11	Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	5	PL	K	120	5/174
P 11	Praxisphase im Unternehmen	5	SL	PB		-
<b>2. Semester</b>						
B 21	Investition und Finanzierung	5	PL	K	90	5/174
B 22	Steuern	5	PL	K	90	5/174
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2	PL	K	90	2/174
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL	AS		5/174
AG 12	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	5	PL	K	90	5/174
GSD 1	Internationale Sprachkompetenz (Wahlpflichtmodul)	2	PL	je nach Modulwahl lt. TSP I		2/174
P 12	Praxisphase im Unternehmen	5	SL	PB		-
<b>3. Semester</b>						
B 23	Statistik/Empirie	5	PL	K	90	5/174
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5	PL	K	90	5/174
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10	PL	K	180	10/174
AG 14	Krankenhausmanagement	5	PL	K	120	5/174
GSD 2	International Competence (dual) (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II		5/174
<b>4. Semester</b>						
B 41	Personalwirtschaft	5	PL	K	90	5/174
B 42	Controlling	5	PL	K	90	5/174
B 43	VWL	5	PL	K	120	5/174
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3	PL	K	90	3/174
GSD 3	Praxismodul: Digitalisierung	5	SL	MÜ		-
P 13	Praxisphase im Unternehmen	7	SL	PB		-
<b>5. Semester</b>						
AG 13	Sozialrecht/Sozialpolitik/Sozialwirtschaft	7	PL	TP1: K TP2: HA	120 (K)	7/174
AG 15	Sozialmanagement	5	PL	HA		5/174

AG 16.1	Vertiefung GuS I (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III	5/174
GSD 4	Praxismodul: Interkulturelle Handlungskompetenz im Gesundheits- und Sozialmanagement	5	SL	MÜ	-
P 14	Praxisphase im Unternehmen	8	SL	PB	-
<b>6. Semester</b>					
B 61.1	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV	5/174
B 61.2	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV	5/174
B 61.3	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV	5/174
P 15	Praxisphase im Unternehmen	15	SL	PB	-
<b>7. Semester</b>					
AG 16.2	Vertiefung GuS II (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III	5/174
P 16	Praxisphase im Unternehmen	10	SL	PB	-
TH	Bachelor-Thesis	12	PL	TH	36/174
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3	PL	KO	5/174

**Hinweis:** TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

#### Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

#### Teilstudienplan I (GSD 1 Internationale Sprachkompetenz)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>GSD 1 Internationale Sprachkompetenz</b>				
..01	Business English II	2 ECTS	2 SWS	PFP o AS
..02	Intercultural Communication	2 ECTS	2 SWS	PFP o AS
..03	TOEFL Preparation Course	2 ECTS	2 SWS	PFP o AS

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

#### Teilstudienplan II (GSD 2 International Competence [dual])

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>GSD 2 International Competence (dual)</b>				
..01	International Studies I	5 ECTS	4 SWS	PFP o AS
..02	International Studies II	5 ECTS	4 SWS	PFP o AS
..03	European Studies	5 ECTS	4 SWS	PFP o AS

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan III (AG 16 Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II)**

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>A G 16 Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II</b>				
..01	Organisationsentwicklung im Gesundheits- und Sozialmanagement	5 ECTS	4 SWS	HAM
..02	Handlungs- und Methodenkompetenzen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft	5 ECTS	4 SWS	HAM
..03	Betriebliches Gesundheitsmanagement	5 ECTS	4 SWS	MÜ

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

**Teilstudienplan IV (B 61 Vertiefende BWL I bis III)**

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

<b>B 61: Vertiefende BWL I bis III</b>				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	4 SWS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
..10	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

## **Artikel V Inkrafttreten/Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

### 2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in den Bachelor-Studiengängen B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“, „B.A. Logistik und E-Business“, „B.A. Management, Führung, Innovation“, „B.A. Sportmanagement“ und „B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel V Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 10 Semester nach der Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang „B.A. Management, Führung, Innovation“ erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 15.12.2021

Der Dekan des Fachbereiches  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Stefan Sell

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 16. November 2021**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 10. November 2021, der Prorektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 22. November 2021 und die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 30. Juli 2021 (Mitteilungsblatt 06/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 204, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2021 der Hochschule Koblenz, S. 101, Mitteilungsblatt 01/2021 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

2. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der



Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden, im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und –professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch die Worte „auf Antrag anerkannt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Rheinland- Pfalz erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar zu erbringen ist.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der im Hochschulstudium zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet.“

- e) Abs. 8 S. 2 wird gestrichen.

7. § 11 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder es kann von Modulprüfungen abgesehen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Abs. 5 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs bzw. der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

9. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

10. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

(1) Die Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende des Faches Deutsch, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits das Studium eines der Module 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft, 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft, 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit, 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) oder 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts begonnen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende des Faches Englisch, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits das Studium eines der Module 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder, 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien, 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel oder 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung begonnen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 10. November 2021

Koblenz, den 16. November 2021

Der Dekan des Fachbereichs  
bauen-kunst-werkstoffe  
der Hochschule Koblenz  
Prof Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 26. Oktober 2021

Die Dekanin der  
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät  
Prof. Dr. Erika Sirsch

**Anlage**

(zu Artikel 1 Nr. 10)

In Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ erhalten die Nummern „4. Deutsch“ und „5. Englisch“ folgende Fassung:

**„4. Deutsch****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 SWS

24 SWS

2 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Das Fach im Überblick</b>					<b>3 Leistungspunkte</b>
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4	X	
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>					<b>Dauer: 90 Minuten</b>
	<b>Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	7	24		
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>					<b>Dauer: 120 Minuten</b>
	<b>Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>					<b>Dauer: 120 Minuten</b>
	<b>Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	3	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2	X	
	<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>					<b>Dauer: 2 Wochen</b>
	<b>Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	3	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
	<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>					<b>Dauer: 2 Wochen</b>
	<b>Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					

6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	3	2	X	
6.2	Fachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Sprachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 15 Minuten</b>			

## 5. Englisch

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 - 31 SWS  
25 SWS  
2 SWS

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Teaching EFL (V)	Pflicht	2	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
<b>Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining</b>		<b>9 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 2.2 und 2.3 Kompetenzen aus 2.1</i>						
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>3 Modulteilprüfungen:</b>		<b>Klausur jeweils in 2.1 und 2.2 mündlich in 2.3</b>	<b>Dauer: jeweils 90 Minuten Dauer: 15 Minuten</b>			

<b>Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder</b> <span style="float: right;"><b>8 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: für 3.2 Kompetenzen aus 2.3</i>						
3.1	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Academic Skills 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
<b>Modulprüfung: Mündlich</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 15 Minuten</b></span>						
<b>Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung</b> <span style="float: right;"><b>11 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2 und 3.3</i>						
4.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2	X	
<b>Modulprüfung: Schriftliches Portfolio oder Klausur</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 2 Wochen</b></span> <span style="float: right;"><b>Dauer: 90 Minuten</b></span>						
<b>Modul 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien</b> <span style="float: right;"><b>6 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: für 5.1 Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3 für 5.2-5.4 Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
5.1	Schools, Goals, Contents, Methods (S)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.2	Didactic Perspectives on Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.3	Didactic Perspectives on Linguistics (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.4	Didactic Perspectives on Literature (S)	Wahlpflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit / Schriftliches Portfolio oder Klausur</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 2 Wochen</b></span> <span style="float: right;"><b>Dauer: 90 Minuten“</b></span>						

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz  
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Mollberg

## **Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 16. November 2021**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramts-bezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 10. November 2021, der Prorektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 22. November 2021 und die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 2012 (Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 07/2012, S. 203), zuletzt geändert am 30. Juli 2021 (Mitteilungsblatt 06/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 209, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2021 der Hochschule Koblenz, S. 94, Mitteilungsblatt 01/2021 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 7 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet.“

2. In § 3 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

3. In § 4 Abs. 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem

Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden, im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und –professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppen-leiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „grundsätzlich“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Rheinland- Pfalz erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar zu erbringen ist.“

- d) Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 Abs. 1 bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet.“

- e) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen

8. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder es kann von Modulprüfungen abgesehen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs bzw. der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

10. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

(1) Die Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Fach Englisch eingeschrieben waren, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 10. November 2021

Koblenz, den 16. November 2021

Der Dekan des Fachbereichs  
bauen-kunst-werkstoffe  
der Hochschule Koblenz  
Prof Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 26. Oktober 2021

Die Dekanin der  
Pflegewissenschaftlichen Fakultät  
Prof. Dr. Erika Sirsch



**Anlage**

(zu Artikel 1 Nr. 9)

Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhalten die Nummern „4. Deutsch“ und „5. Englisch“ folgende Fassung:

**„4.****Deutsch****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

17 SWS

17 SWS

0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen)</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus <b>Modul 2 und 5</b></i>					
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neueren) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>			<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
	<b>Modul 8: Sprachwandel</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
	<b>Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit</b>			<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 9: Themen und Motive</b>				<b>7 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
	<b>Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit</b>			<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 10: Sprachvariation</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
	<b>Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit</b>			<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)</b>				<b>7 Leistungspunkte</b>	
11.1	Gegenwartsliteratur (V)	Pflicht	3	2	X	
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Haus- oder Projektarbeit</b>			<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
				<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)</b> 8 Leistungspunkte					
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		

13.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
				<b>Dauer: 3 Wochen</b>		

## 5. Englisch

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS

19 SWS

1 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b>		<b>16 Leistungspunkte</b>				
6.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Literature (S)	Pflicht	4	2		
6.4	Teaching English (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit / Schriftliches Portfolio oder Klausur (in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M5 Prüfung)</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>		
				<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
<b>Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung</b>		<b>9 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 7.3, 7.4 &amp; 7.5 Kompetenzen aus Modul 6</i>						
7.1	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
7.2	Academic Skills 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
7.3	Colloquium Cultural Studies: Specialisation (K)	Wahl- pflicht	4	1		
7.4	Colloquium Linguistics: Specialisation (K)	Wahl- pflicht	4	1		
7.5	Colloquium Literature: Specialisation (K)	Wahl- pflicht	4	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündlich</b>		<b>Dauer: 15 Minuten</b>		
<b>Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht</b>		<b>8 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6</i>						
8.1	Linguistic Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Literary Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		

<b>Modulprüfung:</b>		<b>Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>	
<b>Modul 10: Linguistische, literarische und landeskundliche Studien</b>		<b>hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht</b>		<b>7 Leistungspunkte</b>	
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>für 10.1 Kompetenzen aus Modul 8 für 10.2 Kompetenzen aus 7.1</i>			
10.1	Literature and Culture 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2	
10.2	Integrated Language Course (Ü)	Pflicht	3	2	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 30 Minuten</b>	
		<b>gemäß § 11 Abs. 4</b>		<b>Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.</b>	

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch- Theologischen Hochschule Vallendar; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz  
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Mollberg

## **Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 12.11.2020, in der ersetzenden Fassung vom 09.02.2021, in der Änderungsfassung vom 20.12.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat nach Beschluss des Präsidiums vom 15.12.2021 der Senat der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 im Benehmen mit den Fachbereichen die nachfolgende Änderungsfassung zur Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 09.11.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2020 vom 19.11.2020, S. 258), geändert durch Änderungssatzung vom 09.02.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2021 vom 22.02.2021, S. 7), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zielsetzung**

(1) Diese Ordnung dient der Regelung prüfungsrechtlicher Belange an der Hochschule Koblenz, die aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Digitalisierung von Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind. Die Ordnung zielt darauf ab, die Studierbarkeit der von der Hochschule Koblenz angebotenen Studiengänge während der Corona-Pandemie zu gewährleisten und prüfungsrechtliche Nachteile für Studierende so weit wie möglich zu vermeiden.

(2) Die Ordnung gilt für alle Prüfungsordnungen für grundständige, konsekutive, Zertifikats- oder weiterbildende Studiengänge der Hochschule Koblenz. Sie gilt grundsätzlich nicht für Eignungsprüfungsordnungen, es sei denn, der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang erklärt sie durch dokumentierten Beschluss für die jeweilige Eignungsprüfung für anwendbar.

(3) Die vorstehend genannten Ordnungen werden im Folgenden zusammenfassend als „prüfungsrechtliche Ordnungen“ bezeichnet.

(4) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Anwendung der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Normenkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen prüfungsrechtlichen Ordnung geht diese Ordnung den anderen prüfungsrechtlichen Ordnungen vor.

(5) Diese Ordnung gilt, sofern in einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in der jeweils gültigen Fassung für das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022. Der Senat der Hochschule Koblenz kann die Geltungsdauer dieser Ordnung durch Erlass einer Änderungssatzung verlängern, wenn dies die Corona-Pandemie erfordert.

### **§ 2**

#### **Lehrformate, Vorleistungen und Studienleistungen**

(1) Lehrveranstaltungen sollen in der Regel hybrid, d.h. sowohl als Präsenzlehrveranstaltung als auch in digitaler Form durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden, sofern es die Eigenart des Fachs erfordert. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ausschließlich in digitaler Form ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin zulässig. Es sollen geeignete Lehrformate gewählt werden, die eine unmittelbare Interaktion zwischen Lehrendem und Studierenden in nicht nur unwesentlichem Umfang wöchentlich ermöglichen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme gemäß der Regelung in den prüfungsrechtlichen Ordnungen ist bei digitalen Lehrformaten ausgesetzt. Sie ist keine Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten oder die Bescheinigung von Studienleistungen oder für die Zulassung für Prüfungen.

(3) Hängt gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung die Zulassung zu einem Modul, einer Modulprüfung oder die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vom Vorliegen von Vorleistungen ab, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden können, so ist die Zulassung zum Modul, zur Modulprüfung oder die Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich; dies gilt nicht, wenn die Vorleistung unerlässlich ist.

(4) Studienleistungen können auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses entfallen, sofern dennoch nachgewiesen werden kann, dass das Lernziel des Moduls anderweitig erreicht wurde.

### **§ 3**

#### **Externe Praktika und verpflichtende Auslandsaufenthalte**

(1) Können externe Praktika oder verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund der Corona-Pandemie nicht absolviert werden, können geeignete Ersatzleistungen vereinbart werden, sofern diese gleichwertig zur Leistung gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung sind. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder von ihm beauftragte Fachbereichseinrichtungen oder Personen.

(2) Handelt es sich bei einer Leistung gemäß Absatz 1 Satz 1 um die letzte, für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studienganges noch fehlende Leistung, so sollen geeignete Ersatzleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 HS 2 vereinbart werden. Die Vorschriften des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG RLP) bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Anmeldung zu den Modulprüfungen**

Die Regelungen zur Anmeldung zu den Modulprüfungen gelten unverändert fort. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 5**

#### **Wiederholungen von Prüfungen, Fristüberschreitungen**

(1) Das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 sowie das Sommersemester 2021 zählen für die Berechnung der Frist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 8 HS 2 HochSchG (§ 4 Abs. 5 der Muster- Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz) sowie für Fristberechnungen für Fristen zur verpflichtenden Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht.

(2) entfallen

### **§ 6**

#### **Aussetzung Prüfungspläne**

(1) Die Prüfungspläne der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnungen gelten in Bezug auf die Festlegung der Prüfungsarten und der Prüfungsdauer als ausgesetzt.

(2) Die Art der zu erbringenden Leistungen soll den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden. Ist dies nicht möglich, so sind den Studierenden von den Prüfungsplänen abweichende Leistungsarten rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, mitzuteilen.

## § 7

### Abschlussarbeiten und Hausarbeiten

(1) Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten werden von den Prüfenden selbstständig an die aktuelle Situation angepasst, die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten kann auf schriftlich begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss verlängert werden. Fristverlängerungen erfordern die Geltendmachung triftiger Gründe gemäß § 26 Abs. 5 HochSchG (§ 8 Abs. 2 Muster-PO), dabei soll den Besonderheiten der Corona-Pandemie Rechnung getragen werden.

(2) Die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse können bestimmen, dass Abschlussarbeiten und Hausarbeiten in anderer Form als in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt (siehe § 13 Abs. 7 Muster-PO) vorzulegen sind. Insbesondere kann auf die Vorlage von Arbeiten in physischer gebundener Form verzichtet werden. Bei Abschlussarbeiten haben die Kandidatinnen oder Kandidaten die Versicherung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

(3) Bei der Auswahl des Themas und der Aufgabenstellung von Abschlussarbeiten, Hausarbeiten und Prüfungselementen von Portfolioprüfungen sollen die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek und der Labore berücksichtigt werden.

## § 8

### Mündliche Prüfungen und Kolloquien

(1) Mündliche Prüfungen einschließlich Kolloquien finden in der Regel als Präsenzprüfungen unter Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften statt. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist abweichend von § 9 Abs. 6 Muster-PO ausgeschlossen. Die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 Muster-PO bleiben unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften bestehen.

(2) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Für mündliche Prüfungen in Form von Videokonferenzen gelten folgende Regelungen:

1. Die Prüfung wird unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware durchgeführt. Zu Beginn der Prüfung muss die oder der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr oder ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.

2. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt. Störungen bei der Bild- und Tonübertragung sind im Protokoll zu dokumentieren.

3. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.

4. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personen, für die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 Muster-PO bestehen.

(3) Für den Fall einer technischen Störung bei einer Prüfung gemäß Absatz 2 muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferinnen oder die Prüfer entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren. Eine Verpflichtung zur Terminierung in derselben Prüfungsperiode besteht nicht.

(4) Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

(5) Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Kandidatinnen und Kandidaten auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

## **§ 9**

### **Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen**

(1) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.

(2) § 8 Absatz 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens- oder Widerspruchsverfahrens wird die Frist entsprechend verlängert.

## **§ 10**

### **Präsenzklausuren**

(1) Präsenzklausuren können durchgeführt werden, sofern diese nach den jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen zulässig sind und die jeweils gültigen Abstandsregelungen und Hygienevorschriften hinsichtlich aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehalten werden.

(2) Für Präsenzklausuren gelten die Durchführungsbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften sicherstellen sollen. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen, von den betreffenden Prüfungsausschüssen bzw. Prüfungsämtern bestimmten, Aufsichtsführenden.

(3) Für zu etwaigen Präsenzprüfungen angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten verbleibt es bei den Regelungen über das Prüfungsversäumen und den Prüfungsrücktritt aus triftigem Grund gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung.

## **§ 11**

### **Schriftliche Prüfungen unter Anwendung elektronischer Kommunikation und Videoaufsicht**

(1) Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere

- a.) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- b.) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c.) die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der Hochschule Koblenz bereitgestellt wird,
- d.) die Bearbeitung der Aufgaben unter Videoaufsicht unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware („Fernklausur“)

(2) Der Prüfungsausschuss hat im Benehmen mit dem Rechenzentrum der Hochschule Koblenz und der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Koblenz im Rahmen der von der Hochschule bereitgestellten Ressourcen dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a.) die Voraussetzungen für einen hochschulseitig technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b.) den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c.) geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbstständigkeitserklärung (vgl. § 13 Abs. 7 Satz 2 Muster-PO) abzugeben.
- d.) der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System einschließlich Videokonferenzsoftware vertraut machen zu können.

(3) Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. § 8 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Die Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung mit Videoaufsicht erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Kandidatinnen und Kandidaten auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

## **§ 12**

### **Elektronische oder digitale Einsendearbeiten**

(1) Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Einsendearbeit ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Es kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Abgabe zu erfolgen hat. Wird die Einsendearbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nichtbestanden. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer bestimmt, in welcher Form die Einsendearbeit zu bearbeiten und abzugeben ist. Insbesondere kann die Bearbeitung der Aufgaben und Abgabe der Einsendearbeit auch elektronisch erfolgen; auf § 11 wird verwiesen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer und der Prüfungsausschuss legen die Bearbeitungszeit innerhalb der der vom Prüfungsausschuss festgelegten Vorgaben fest. Der Prüfungsausschuss legt Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Einsendearbeit fest. Für eine elektronische Abgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit einzuräumen. Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Abgabe der Einsendearbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Regelungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung entsprechend.

(3) Die Einsendearbeit kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. Wird die Einsendearbeit um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern durchzuführen. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten betragen.



(4) Die Bestimmungen für schriftliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden. Für das ergänzende mündliche Prüfungsgespräch gemäß Absatz 4 gelten die Regelungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 bis 6 Muster-PO entsprechend.

### **§ 13 Multiple-Choice-Prüfungen**

Multiple-Choice-Prüfungen sind gemäß den Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig. Sofern die jeweilige prüfungsrechtliche Ordnung Multiple-Choice-Prüfungen, insbesondere auch in Teilaufgaben, ausschließt, gelten diese Bestimmungen während der Geltungsdauer dieser Satzung für ausgesetzt.

### **§ 14 Informationsrecht der Studierenden**

Das Informationsrecht der Studierenden (vgl. 23 Muster-PO) gemäß den jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen kann online umgesetzt werden. Das gilt nicht für Fälle nicht bestandener letzter Wiederholungsversuche und in Überdenkungsverfahren oder Widerspruchsverfahren sowie für bestehende alternative Bereitstellungsformate der Lehrenden, die weiterhin Anwendung finden sollen.

### **§ 15 Sitzungen der Prüfungsausschüsse**

(1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse einschließlich der Beschlussfassung können in Form von Videokonferenzen stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung des Prüfungsausschusses als Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet.

### **§ 16 Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit**

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren bzw. sind, um zwei Semester erhöht. Die individuelle Regelstudienzeit ist für Studierende, die entweder im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, um ein Semester erhöht. Studierende, die im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/2021 beurlaubt waren bzw. sind, sind von dieser Regelung hinsichtlich des Beurlaubungszeitraumes ausgeschlossen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung gilt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20.12.2021

Der Präsident der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz  
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Daniela Braun

## **Ordnung zur Änderung der Anlage der Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit dem Schwerpunkt frühe Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 15.12.2021**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 24.11.2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit vom 06.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 25), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2014 vom 27.08.2014, S. 339), beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

Die Anlage 1 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit wird wie folgt geändert:

Die Anlage1 Studienverlaufsplan: erhält folgende abgeänderte Fassung:

**Anlage 1: Studienverlaufsplan****Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan												Studienbeginn SS/WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen												
Studienbereich	Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
I			Grundlagen des Bildungs- und Sozialmanagement									
	1.	I/1	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5	PL							1
	2.	I/2	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	5	PL							1
	3.	I/3	Entwicklungspsychologische Grundlagen von Bildungsprozessen	5		PL						1
	4.	I/4	Bildungspolitik und Bildungsökonomie	5		PL						1
	5.	I/5	Bildungstheorien und Bildungsmanagement	5			PL					1
	6.	I/6	Spezielle Rechtsfragen aus dem Kinder- und Jugendhilferecht sowie Schulrecht	5				PL				1
	7.	I/7	Spezielle Rechtsfragen: Arbeitsrecht	5					PL			1
II			Leitungsfunktionen und Leitungskompetenzen									
	8.	II/1	Leitungsfunktionen im strukturellen Wandel	5	PL							1
	9.	II/2	Leistungsprofile und Leitungspersönlichkeiten	5			PL					1
	10.	II/3	Vernetzung und Kooperation	5				PL				1
	11.	II/4	Erziehungspartnerschaft	5					PL			1
III			Management von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen									
	12.	III/1	Grundlagen der Organisationsentwicklung: strategische und operative Planung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	5		PL						1
	13.	III/2	Personalmanagement I	5			PL					1
	14.	III/3	Finanzierung und Fundraising	5			PL					1
	15.	III/4	Betriebliches Rechnungswesen und Controlling	5				PL				1
	16.	III/5	Personalmanagement II	5				PL				1
	17.	III/6	Positionierung der Einrichtung am Markt	5					PL			1
	18.	III/7	Kommunikationspolitik und Kommunikationsmanagement	5					PL			1
	19.	III/8	Vertiefende Grundlagen der Organisationsentwicklung	5						PL		1
	20.	I/8	Kinderrechte und Kinderschutz	5						PL		1
IV			Qualitätsmanagement und Evaluation									
	21.	IV/1	Grundlagen des Qualitätsmanagements I: Philosophie und Grundkonzepte	5	PL							1
	22.	IV/2	Grundlagen des Qualitätsmanagements II: Leitbilder und Konzeption	5	PL							1
	23.	IV/3	Qualitätskriterien und -standards im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung	5		PL						1
	24.	IV/4	Evaluation: Verfahren und Instrumente	5			PL					1
	25.	IV/5	Spezielle Ansätze des Qualitätsmanagements im Bereich	5				PL				1

			der frühkindlichen Bildung und Betreuung									
	26.	IV/6	Spezielle Aspekte des Qualitätsmanagements: Einrichtungsbezogene Verfahren	5						PL		1
V			Übergreifende Qualifikationen für das Leitungspersonal									
	27.	V/1	Moderations- und Präsentationstechniken	5	PL							1
	28.	V/2	Kommunikation und Gesprächsführung	5		PL						1
	29.	V/3	Fachfremdsprache I	5		SL						0
	30.	V/4	Kulturelle und kreative Kompetenz	5			PL					1
	31.	V/5	Fachfremdsprache II	5				SL				0
	32.	V/6	Konfliktschlichtung	5					PL			1
	33.	V/7	International Studies I	5					SL			0
	34.	V/8	International Studies II	5						SL		0
	35.		Bachelor-Thesis	10						PL		2
			Wahlpflicht zwischen:									
	36.	A	Theorie-Praxis-Einheit	30							SL	0
	37.	B	Studium generale	30							SL	0
			Gesamtumfang	210								

PL = Prüfungsleistung  
nach § 7 (2)

SL = Studienleistung  
nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung zum Sommersemester 2022 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 15.12.2021

Der Dekan  
des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Armin Schneider

Beschlussorgan:	Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in:	M.A. Vanessa Wagner